

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Evergreen GmbH

Allein wegen der besseren Lesbarkeit sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt. Auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form ist verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung soll damit ausdrücklich nicht verbunden sein.

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Nutzer und der Evergreen GmbH (nachfolgend Evergreen genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für die Vermögensverwaltung) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem Nutzer vereinbart.

2. Vertraulichkeit und Datenschutz

Evergreen verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle nutzerbezogenen Tatsachen und Wertungen, von denen sie Kenntnis erlangt. Evergreen wird solche Informationen Dritten nur zugänglich machen, wo dies aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geboten ist, der Nutzer eingewilligt hat oder dies zur Abwicklung von Teilen der Dienstleistungen der Evergreen durch Dritte erforderlich ist. Datenschutzrechtliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Um die Dienstleistungen von Evergreen bereitstellen zu können, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Kunden notwendig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Datenschutzerklärung, die ausführliche Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält. Diese ist unter dem Link <https://www.evergreen.de/download> einsehbar.

3. Haftung von Evergreen / Mitverschulden des Nutzers

(1) Haftungsgrundsätze

Evergreen haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Für die Nutzung des Online-Angebotes der Evergreen außerhalb einer Wertpapierdienstleistung haftet die Evergreen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Nutzer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 6 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Evergreen und Nutzer den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn und soweit Evergreen Aufträge durch Weiterleitung an einen Dritten, der seinerseits Vertragspartner des Nutzers ist, insbesondere die Depotbank des Nutzers, ausführt, erfüllt Evergreen den Auftrag dadurch, dass sie diesen an den Dritten weiterleitet. Der Dritte ist im Verhältnis zum Nutzer kein Erfüllungsgehilfe der Evergreen.

(3) Störung des Betriebs

Evergreen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Nutzers

Nach dem Tod des Nutzers hat derjenige, der sich gegenüber der Evergreen auf die Rechtsnachfolge des Nutzers beruft, der Evergreen seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Evergreen eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Evergreen denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Evergreen bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit

des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

5. Maßgebliches Recht und Erfüllungsort

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Nutzer und der Evergreen gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen der Evergreen ist Leipzig.

6. Mitwirkungspflichten des Nutzers

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Nutzer der Evergreen Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Evergreen erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Nutzer bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Nutzer bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Evergreen gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Evergreen

Grundsätzlich erhält der Nutzer verbindliche Informationen über seine Guthaben, Depotwerte, Erträge, Wertpapierabrechnungen von der Depotbank. Soweit die Evergreen gesondert Mitteilungen an den Nutzer macht, obliegt diesem die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit und die unverzügliche Erhebung von Einwendungen.

(5) Benachrichtigung der Evergreen bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Mitteilungen, deren Eingang der Nutzer erwartet, ausbleiben, hat er die Evergreen hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

7. Kündigungsrechte

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Nutzer kann die Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Evergreen kann die Geschäftsverbindung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Regelungen zur Kündigung in gesonderten Vereinbarungen zu Finanzdienstleistungen bleiben unberührt.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es der kündigenden Partei, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Seite, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Evergreen liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer unrichtige Angaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Daten gemacht hat, die die Evergreen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

8. Nutzung von Diensten des Online-Angebots der Evergreen

(1) Online-Portal

Neben den Regelungen entsprechender Sonderbedingungen, die Gegenstand gesonderter Vereinbarung mit dem Nutzer werden, gelten für die Nutzung des Webportals der Evergreen GmbH folgende Bedingungen:

Über die Evergreen-Plattform kann der Nutzer im angebotenen Umfang allgemeine Informationen über Geldanlage und Sparen und Altersvorsorge erhalten. Daneben kann der Nutzer, der Finanzdienstleistungen der Evergreen in Anspruch nimmt, zusätzlich Informationen über seine Depotwerte und andere Umstände der in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen erhalten und Rahmendaten für die Bedingungen zur Erbringung dieser Finanzdienstleistungen ändern.

(2) Zugangsdaten

Der Nutzer bestimmt zur Nutzung der Evergreen-Plattform eine Mailadresse und ein Passwort (nachfolgend gemeinsam auch: Zugangsdaten). Die Zugangsdaten sind ausschließlich für eine höchstpersönliche Nutzung durch den Nutzer bestimmt. Eine Verwendung durch eine andere Person ist unzulässig. Dem Nutzer obliegt es, Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen Zugangsdaten erlangt. Insbesondere darf die Benutzerkennung nicht zusammen mit dem Passwort vermerkt oder aufbewahrt werden. Wenn der Nutzer davon Kenntnis erlangt, dass eine andere Person Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt hat, ist er verpflichtet, unverzüglich eine Änderung seines Passwortes zu veranlassen, ggf. durch Anzeige dieses Umstandes bei der Evergreen per E-Mail.

(3) Postfach-Funktion

Der Nutzer kann über die Evergreen-Plattform die dort vorhandenen Informationen und Dokumente abrufen, Beispielrechnungen für Depotentwicklungen vornehmen, sowie die Rahmenbedingungen für eine Vermögensverwaltung festlegen. Die Evergreen-Plattform beinhaltet eine Postfach-Funktion mittels deren der Nutzer und Evergreen Informationen austauschen können. Evergreen ist berechtigt, dem Nutzer mit befreiender Wirkung sämtliche Informationen und Unterlagen zu den bestehenden Vertragsverhältnissen über diese Postfach-Funktion zur Verfügung zu stellen. Dort zur Verfügung gestellte Dokumente können online angesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Evergreen ist auch berechtigt, dem Nutzer Informationen der Depotbank weiterzuleiten.

(4) Sperrung des Zugangs

Evergreen ist berechtigt, den Zugang des Nutzers zur Plattform zu sperren, wenn aus Sicht von Evergreen wichtige Gründe hierfür bestehen. Wichtige Gründe sind hierbei insbesondere der Verdacht, dass der Nutzer falsche Angaben zu seiner Person, seinem Status oder dem wirtschaftlichen Berechtigten gemacht hat oder der Verdacht besteht, dass ein nicht autorisierter oder betrügerischer Zugangsversuch zur Evergreen- Plattform gemacht wurde. Evergreen wird den Zugang auch sperren, wenn der Nutzer dies verlangt oder die Geschäftsbeziehung zu Evergreen oder der Depotbank endet. Evergreen wird den Nutzer über eine Sperrung in Textform informieren.

(5) Verfügbarkeit

Evergreen versucht, die Evergreen-Plattform möglichst jederzeit für Nutzer zur Verfügung zu halten. Aufgrund von technischen Problemen und Systemausfällen oder im Zusammenhang mit erforderlichen Wartungsmaßnahmen kann es jedoch zu Unterbrechungen bei der Verfügbarkeit kommen. Evergreen ist in diesen Fällen berechtigt, die Verfügbarkeit der

Plattform auszusetzen. Wenn dies im Voraus absehbar ist, wird Evergreen den Nutzer hiervon im Voraus zu informieren, erforderlichenfalls kann der Nutzer Evergreen auf anderen Kommunikationswegen, z.B. per E-Mail erreichen.

9. Vergütung und Kostenausgleich

(1) Allgemeine Vergütungsgrundlagen

Das für die von EVERGREEN GmbH angebotenen Dienstleistungen zu entrichtende Entgelt ist im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt, das auf der Webseite evergreen.de jederzeit eingesehen werden kann. Auf Anforderung wird eine aktuelle Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses kostenfrei per E-Mail bereitgestellt.

(2) Spezielle Vergütungsbestimmungen

Für Dienstleistungen, die nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis gelistet sind, wird die Vergütung gemäß gesetzlichen Regelungen festgesetzt, es sei denn, abweichende Vereinbarungen wurden getroffen.

(3) Vergütungsfreie Dienstleistungen

Es wird kein Entgelt für Dienstleistungen berechnet, die gesetzlich oder durch vertragliche Nebenpflichten vorgeschrieben sind, es sei denn, eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines solchen Entgelts besteht.

(4) Fälligkeit und Ausgleich von Gebühren

Gewöhnlich werden die Gebühren am Quartalsende fällig und können entweder durch vorhandene Geldmittel im Depot oder durch den Verkauf von Fondsanteilen beglichen werden. Für diesen Zweck erteilt der Kunde der Evergreen eine unwiderrufliche Anweisung.

(5) SEPA-Lastschriftverfahren

Bei einem ungenügenden Geldsaldo oder nicht ausreichenden Fondsanteilen im Depot wird die Differenz durch eine SEPA-Lastschrift vom hinterlegten Bankkonto abgebucht. Für diesen Vorgang erteilt der Kunde der Evergreen ein SEPA-Lastschriftmandat.

(6) Einwendungen und Genehmigungen

Einwendungen gegen abgerechnete Gebühren sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Abrechnung zu erheben. Unterbleibt eine fristgerechte Einwendung, gilt die Abrechnung als genehmigt.

(7) Änderungen im Preis- und Leistungsverzeichnis

Änderungen im Preis- und Leistungsverzeichnis werden mindestens acht Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingelegt, so gilt die Änderung als angenommen.

(8) Umgang mit Drittzusendungen

Monetäre Zusendungen von Dritten, wie z.B. Fondsanbietern, werden nicht angenommen. Sollten solche Zusendungen dennoch eingehen, werden diese weitergereicht.